

Satzung der Stadt Dargun über das städtische Museum (Museumssatzung)

§ 1 Rechtsnatur, Namen

Die Stadt Dargun betreibt die Einrichtung des städtischen Museums als freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben

- (1) In den Einrichtungen des Museums werden Gegenstände aufbewahrt und gezeigt, die über das Leben und Wirken in der Stadt Dargun und der Region Auskunft geben.
- (2) Die Einrichtungen des Museums unterstützen das heimische Brauchtum. Sie führen öffentliche Veranstaltungen durch, bei denen die Besucher heute nicht mehr oder kaum noch ausgeübte handwerkliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Tätigkeiten erleben können.
- (3) Die Einrichtungen des Museums unterstützen die Schulen der Stadt Dargun bei der Vermittlung der städtischen und regionalen Geschichte durch Führungen und Vorträge.
- (4) Die Einrichtungen des Museums bieten Kindern und Jugendlichen Freizeitbeschäftigung zum Kennenlernen alter handwerklicher Tätigkeiten, des Brauchtums und der Heimatgeschichte und zum Aufarbeiten und Restaurieren von musealen Gegenständen an.
- (5) Die Einrichtungen des Museums führen temporäre Ausstellungen durch, die vorrangig regionale Anknüpfungspunkte haben oder von regionalen Autoren stammen.
- (6) Die Einrichtungen des Museums fördern künstlerische Tätigkeiten, z. B. durch Ausstellungen, Aufführungen, Werkstattwochen und andere Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Einrichtungen des Museums verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Einrichtungen des Museums verwendet werden.
- (3) Im Falle der Auflösung der Einrichtungen des Museums wird das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen des Museums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der Bürgermeister ist für den Betrieb der Einrichtungen des Museums verantwortlich.
- (2) Der Bürgermeister soll sich eines Dritten bedienen, der den Betrieb der Einrichtungen des Museums durchführt. Dieser Dritte soll bevorzugt ein für diesen Zweck gegründeter Verein sein.

Die Übertragung des Betriebes der Einrichtungen des Museums auf einen Dritten hat durch einen Vertrag zu erfolgen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Stadtvertretung Dargun.

§ 5
Benutzungsgebühr

Für den Besuch der Einrichtungen des Museums ist ein Eintrittspreis als Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Eintrittspreise ist in der Benutzungsordnung festzulegen.

§ 6
Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten der Benutzung der Einrichtungen des Museums sind in einer im Museum auszuhängenden Benutzungsordnung zu regeln. Die Benutzungsordnung erlässt der Bürgermeister.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1996 in Kraft.

* Satzung vom 30.04.1996